

SATZUNG
Des East German Lions – Supporters Group e. V.
+++ Lesefassung +++



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen **East German Lions – Supporters Group** und führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz Erfurt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung:

- Die Förderung des Sports (Rugby)
- Die Förderung von Rugby Vereinen
- Die Förderung von Nachwuchsspielern
- Die Förderung von Projekten und AGs von Rugby Vereinen
- Die Förderung von Ehrenamtlicher Arbeit von Rugby Vereinen
- Die Förderung von Projekten, die die Werte des Rugbys Vermitteln (Toleranz, Respekt, Disziplin, Leidenschaft, Integrität, Solidarität, Teamgeist und Gerechtigkeit)
- Die Förderung von Integrativen Maßnahmen durch den Sport
- Die Förderung von Zusammenarbeit von mehreren Vereinen

Der Verein ist politisch neutral und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der überwiegende Tätigkeitsbereich des Vereins liegt in Thüringen. Der Verein kann darüber hinaus überall Dienstleistungen anbieten, die dem Vereinszweck dienen.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26s EstG erhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und seine Ziele unterstützt. Die juristischen Personen ist ein Vertreter namentlich zu bestimmen.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Fördermitglieder können alle interessierten Personen, Unternehmen, Organisationen und Vereine werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen möchten. Die Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses steht dem Mitglied das Recht auf Beschwerde zu. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

Nach vier nicht bezahlten Jahresbeiträgen erlischt die Mitgliedschaft zum Jahresende automatisch.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat die Pflicht, Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über Höhe und Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der reguläre monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

Schüler / Studenten / Azubis5,00 €
Erwerbstätige..... 15,00 €
Fördermitglieder.....frei wählbar

Der Mitgliedbeitrag ist jeweils halbjährlich an den Verein zu entrichten.

1. Halbjahr bis zum 01.03
2. Halbjahr bis zum 01.09

Jedes Mitglied muss eine Aufnahmegebühr bezahlen. Über Höhe und Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Schüler / Studenten / Azubis 25,00 €
Erwerbstätige 50,00 €
Fördermitglieder 50,00 €

Beitragsänderungen sind durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, und zwar:

Dem Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
Dem ersten Stellvertreter des Vorstandes (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
Dem zweiten Stellvertreter des Vorstandes, gleichzeitig Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
Dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl angewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils zu dritt (Vorsitzender, ein Stellvertreter und der Schatzmeister).

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind alle Mitglieder des Vorstandes. Alle sind einzeln vertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften über 250,00 EUR müssen 2 Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Bei Rechtsgeschäften über 500,00 EUR muss die Zustimmung des gesamten Vorstandes eingeholt werden.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann jährlich eine Ehrenamtspauschale entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gezahlt werden, wenn dies die finanzielle Lage des Vereins zulässt.

Vorstandsmitglieder können für den Verein hauptamtlich oder nebenberuflich tätig sein, wenn es die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenamtlichen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung darf nicht digital stattfinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angaben der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers/Rechnungsprüfer
- Bestätigung von Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestätigung der Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages
- Bestätigung der Beitragsordnung
- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außer bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die jährliche Mitgliederversammlung kann auch digital (Online-Meeting) durchgeführt werden.

- a. Die Einberufung der digitalen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angaben der Tagesordnung.
- b. Anträge zur Tagesordnung der digitalen Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen
- c. Zu den Aufgaben der digitalen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers/Rechnungsprüfer
 - Bestätigung von Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Bestätigung der Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages
 - Bestätigung der Beitragsordnung
 - Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

§ 12 Führen von Protokollen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Der Rechnungsprüfer darf weder Mitglieder des Vorstandes sein noch Angestellte des Vereins sein.

Der Rechnungsprüfer erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Für den Beschluss die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

- 35 % dem SSV Erfurt Nord e.V. (Abteilung Rugby)
- 35 % dem USV Jena e.V. (Abteilung Rugby)
- 30 % Edith Stein Schulsportverein 1998 e.V. (Abteilung Rugby)

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätig Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

Mit Einreichung des unterschriebenen Mitgliedsantrages stimmt der Antragsteller der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur vereinsinternen Verwendung zu.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder verpflichten sich im Rahmen der Gesetze alle personenbezogenen Daten zu löschen, nicht zu verwenden, nicht weiterzugeben.

... (Ort), ... (Datum)

Unterschriften von mindestens sieben Mitglieder

